

Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Laboe (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund

- des § 6 a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (Bundesgesetzblatt I 2024 Seite 323) geändert worden ist,
- des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 264) sowie
- des § 55 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243, 534), das zuletzt durch Art. 2 Gesetz vom 13.12.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 934) geändert worden ist,

erlasse ich die nachstehende Gebührenordnung als Amtsverordnung:

§ 1

Zweck

Zur straßenverkehrsrechtlichen Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf den in § 2 näher bezeichneten öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten gemäß § 3 eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Laboe auf den nachfolgend aufgeführten Parkflächen:

1. Parkplatz am Marine-Ehrenmal (Ehrenmal I)
2. Parkplatz an den Straßen Steiner Weg/Prof.- Munzer- Ring/K30 (Ehrenmal II)
3. Saisonaler Parkplatz am Frestrand
4. Parkplatz Professor-Munzer-Ring/Strandstraße
5. Parkplatz Katzbek
6. Parkplatz am Wiesenweg
7. Parkplätze Buerberg
8. Parkplatz vor dem Meerwasserhallenbad
9. Parkplatz am Hafen
10. Parkplätze in der Parkstraße inklusive Stichstraße am Erholungszentrum

11. Parkplätze in der Friedrichstraße

12. Parkplatz Reventloustraße

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 1 in der Zeit vom 01.01.-31.12. eines jeden Jahres

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden	1,00 EUR
2.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde	2,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	3,00 EUR
4.	bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden	4,00 EUR
5.	bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden	5,00 EUR
6.	bei einer Parkdauer bis zu 5,00 Stunden	6,00 EUR
7.	Bei einer Parkdauer bis zu 14 Stunden	10,00 EUR
8.	Wohnmobile bei einer Parkdauer bis zu 24,00 Stunden	24,00 EUR

- (2) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 2 in der Zeit vom 01.01.-31.12. eines jeden Jahres

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden	1,00 EUR
2.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde	2,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	3,00 EUR
4.	bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden	4,00 EUR
5.	bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden	5,00 EUR
6.	bei einer Parkdauer bis zu 5,00 Stunden	6,00 EUR
7.	Bei einer Parkdauer bis zu 14 Stunden	10,00 EUR

- (3) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 3, 5, 6 und 7 in der Zeit vom 01.01.-31.12. eines jeden Jahres

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden	1,50 EUR
2.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunden	2,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	3,50 EUR
4.	bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden	5,00 EUR
5.	bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden	6,50 EUR
6.	bei einer Parkdauer bis zu 5,00 Stunden	8,00 EUR
7.	bei einer Parkdauer bis zu 6,00 Stunden	9,50 EUR
8.	bei einer Parkdauer bis zu 7,00 Stunden	11,00 EUR
9.	bei einer Parkdauer bis zu 8,00 Stunden	12,50 EUR
10.	bei einer Parkdauer bis zu 9,00 Stunden	14,00 EUR
11.	bei einer Parkdauer bis zu 10,00 Stunden	15,50 EUR
12.	bei einer Parkdauer bis zu 11,00 Stunden	17,00 EUR
13.	bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden	18,50 EUR

14.	bei einer Parkdauer bis zu 13,00 Stunden	20,00 EUR
15.	bei einer Parkdauer bis zu 14,00 Stunden	21,50 EUR

(4) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 4 in der Zeit vom 01.01.-31.12. eines jeden Jahres

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden	1,00 EUR
2.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde	2,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	4,00 EUR

(5) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 8 und 9 in der Zeit vom 01.01.-31.12. eines jeden Jahres

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden	1,00 EUR
2.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde	2,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	4,00 EUR
4.	bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden	6,00 EUR
5.	bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden	8,00 EUR

(6) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 10 und 12 in der Zeit vom 01.01.-31.12. eines jeden Jahres

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden („Brötchentaste“)	0,00 EUR
2.	bei einer Parkdauer über 0,50 Stunden bis zu 1,00 Stunde	1,50 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	3,00 EUR

(6) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 11 in der Zeit vom 01.01.-31.12. eines jeden Jahres

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden	1,00 EUR
2.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunden	2,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	3,50 EUR
4.	bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden	5,00 EUR
5.	bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden	6,50 EUR

§ 5 Jahresparkausweise

Auf Antrag besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Jahresparkausweises für eine Gebühr in Höhe von 120,00 €.

Der Jahresparkausweis berechtigt Fahrzeuge bis 3,5t zur Nutzung eines Parkplatzes im Geltungsbereich, ohne dabei gem. § 4 dieser Parkgebührenverordnung fällige Gebühren zahlen zu müssen.

Geltungsbereich:

- Parkplätze Parkstraße mit Stichstraße bis zum Probsteier Platz/Erholungszentrum
- Parkplatz Wiesenweg
- Parkplätze Friedrichstraße
- Parkplatz Buerberg
- Parkplatz an den Straßen Steiner Weg/Prof.- Munzer- Ring/K30 (Ehrenmal II)

Die Gültigkeitsdauer beträgt 12 Monate ab Erwerb.

Der jeweilige Ausweis gilt nur für das laut KFZ-Kennzeichen angegebene Fahrzeug und ist im Fahrzeug ähnlich einer Parkscheibe so auszulegen, dass er von außen gut ablesbar ist.

Mit dem Erwerb eines Jahresparkausweises ist kein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einen bestimmten Stellplatz verbunden.

Sollte der Jahresparkausweis nicht mehr benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 21.03.2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 20.03.2025 tritt die Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Laboe vom 11.05.2022 außer Kraft.

Schönberg, 18.03.2025

Amt Probstei
Der Amtsdirektor (örtliche Ordnungsbehörde)
Knüll 4

24217 Schönberg



Sönke Körber

